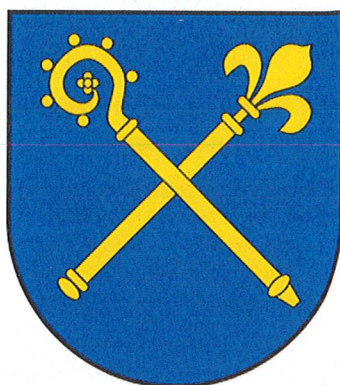




Verfassung der Gemeinde Schmitten

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Gemeinde.....	3
Art. 2	Autonomie.....	3
Art. 3	Aufgaben.....	3
Art. 4	Auslagerung.....	3
Art. 5	Amts- und Schulsprache.....	3
Art. 6	Stimm- und Wahlrecht.....	3
Art. 7	Amtsduer.....	3
Art. 8	Demission.....	3
Art. 9	Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt.....	3
Art. 10	Ersatzwahlen.....	4
Art. 11	Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit.....	4
Art. 12	Stimmpflicht.....	4
Art. 13	Entscheide, Gemeindebehörden.....	4
Art. 14	Ausschlussgründe.....	4
Art. 15	Unvereinbarkeit.....	4
Art. 16	Wahlen in verschiedene Ämter.....	5
Art. 17	Ausstandspflicht.....	5
Art. 18	Schweigepflicht.....	5
Art. 19	Petitionsrecht.....	5
Art. 20	Auskunftsrecht.....	5
Art. 21	Initiativrecht.....	6
Art. 22	Verfahren bei Initiativen.....	6
Art. 23	Rückzug der Initiative.....	6
Art. 24	Rechtswidrige Initiative.....	6
Art. 25	Motionsrecht.....	6
Art. 26	Wiedererwägung.....	6
Art. 27	Verantwortlichkeit.....	6
Art. 28	Beschwerderecht.....	7
Art. 29	Protokolle.....	7
Art. 30	Einsichtnahme in die Protokolle.....	7
Art. 31	Informationspflicht.....	7
II.	Gemeindeorganisation.....	7
1.	Ordentliche Gemeindeorgane.....	7
Art. 32	Organe der Gemeinde.....	7
Art. 33	Wahlen und Abstimmungen.....	7
Art. 34	Abstimmungsmodus.....	8
Art. 35	Wahlmodus.....	8
A.	Die Gemeindeversammlung.....	8
Art. 36	Wahlbefugnisse.....	8
Art. 37	Entscheidungsbefugnisse.....	8
Art. 38	Vorberatung.....	9
Art. 39	Beschlussfähigkeit, Verfahren.....	9
Art. 40	Öffentlichkeit, Ausstand.....	9
B.	Der Gemeindevorstand.....	9
Art. 41	Funktion und Zusammensetzung.....	9
Art. 42	Sitzungen.....	9
Art. 43	Aufgaben und Kompetenzen.....	10
Art. 44	Wahlbefugnisse.....	10
Art. 45	Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands.....	10
Art. 46	Vertretung der Gemeinde nach aussen.....	10

Art. 47	Departemente.....	10
Art. 48	Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident.....	11
C.	Die Geschäftsprüfungskommission	11
Art. 49	Zusammensetzung	11
Art. 50	Aufgaben, Befugnisse	11
D.	Weitere	11
2.	Kommissionen.....	11
Art. 51	Kommissionen	11
3.	Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal.....	12
Art. 52	Gemeindeverwaltung	12
Art. 53	Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber.....	12
Art. 54	Anstellung des Personals	12
III.	Finanzen, Steuern und andere Abgaben	12
Art. 55	Finanzhaushaltsgrundsätze	12
Art. 56	Zusammensetzung des Vermögens	12
Art. 57	Steuern und Abgaben	12
Art. 58	Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen	12
Art. 59	Vorzugslasten.....	13
Art. 60	Gebühren.....	13
Art. 61	Steuern	13
IV.	Schlussbestimmungen	13
Art. 62	Revision.....	13
Art. 63	Inkrafttreten	13
Art. 64	Übergangsbestimmungen	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde Schmitten bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Art. 2 Autonomie

- ¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.
- ² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

- ¹ Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.
- ² Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- ³ Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4 Auslagerung

- ¹ Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

Art. 5 Amts- und Schulsprache

- ¹ Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

- ¹ Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben.
- ² Personen welche wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder der durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.

Art. 7 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt drei Jahre.

Art. 8 Demission

- ¹ Mitglieder von Gemeindebehörden haben ihre Demission spätestens bis zum 30. Juni vor den jeweiligen Wahlen dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

- ¹ Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden in der Regel im Monat Oktober oder November statt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser in der Regel spätestens bis zum dritten

Sonntag im Dezember statt.

- 2 Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 10 Ersatzwahlen

- 1 Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als sechs Monate dauert.
- 2 Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 11 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit

- 1 Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- 2 Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 12 Stimmpflicht

- 1 Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 13 Entscheide, Gemeindebehörden

- 1 Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 14 Ausschlussgründe

- 1 Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.
- 2 Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Geschäftsprüfungskommission.
- 3 Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.
- 4 Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten ansteht, so ist die Wahl ungültig.

Art. 15 Unvereinbarkeit

- 1 Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindeangestellter darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.
- 2 Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 16 Wahlen in verschiedene Ämter

- ¹ Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Art. 17 Ausstandspflicht

- ¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
- ² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.
- ³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 18 Schweigepflicht

- ¹ Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- ² Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

Art. 19 Petitionsrecht

- ¹ Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 20 Auskunftsrecht

- ¹ Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.
- ² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.
- ³ Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 21 Initiativrecht

- ¹ 25% der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.
- ² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 22 Verfahren bei Initiativen

- ¹ Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.
- ² Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

Art. 23 Rückzug der Initiative

- ¹ Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 24 Rechtswidrige Initiative

- ¹ Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.
- ² Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 25 Motionsrecht

- ¹ Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.
- ² Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 23, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 21 ff.) sinngemäss.

Art. 26 Wiedererwägung

- ¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.
- ² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 27 Verantwortlichkeit

- ¹ Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 28 Beschwerderecht

- 1 Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 29 Protokolle

- 1 Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.
- 3 Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Art. 30 Einsichtnahme in die Protokolle

- 1 Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.
- 2 Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen und der Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.
- 3 Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

Art. 31 Informationspflicht

- 1 Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

II. Gemeindeorganisation

1. Ordentliche Gemeindeorgane

Art. 32 Organe der Gemeinde

- 1 Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Gemeindeversammlung aus.
- 2 Die Organe der Gemeinde sind:
 - a) die Gemeindeversammlung;
 - b) der Gemeindevorstand;
 - c) die Geschäftsprüfungskommission;

Art. 33 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeverfassung sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Dasselbe gilt für Konsultativabstimmungen.

Art. 34 Abstimmungsmodus

- ¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- ² Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- ³ Bei der schriftlichen Abstimmung ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzetteln werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 35 Wahlmodus

- ¹ Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht hat.
- ² Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ³ Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- ⁴ Stehen die Stimmen ein, so entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.

A. Die Gemeindeversammlung

Art. 36 Wahlbefugnisse

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:
 1. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
 2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands;
 3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 4. die Mitglieder der Baukommission;
 5. die Mitglieder der EW-Kommission;
 6. die übrigen Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;

Art. 37 Entscheidungsbefugnisse

- ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Gemeindeversammlung über:
 1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze;
 2. die Genehmigung des Budgets;
 3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 4. die Festsetzung des Steuerfusses;
 5. die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Aufwendungen ab CHF 50'001.00 sowie von jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben und Aufwendungen von über CHF 25'001.00;
 6. die Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb, zur Veräusserung, zum Tausch und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, soweit diese Beschlüsse die Kompetenz des Gemeindevorstandes übersteigen;
 7. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigen;
 8. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstandes fallen;
 9. die Verleihung von Wasserrechten und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;
 10. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist;

11. die Beschlussfassung über die Bildung von Gemeindeverbänden oder über den Beitritt zu einem solchen sowie zu gemeinsamen Anstalten;
12. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;

Art. 38 Vorberatung

- ¹ Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Gemeindeversammlung unterliegenden Geschäfte vom Gemeindevorstand vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Gemeindeversammlung zu verabschieden.

Art. 39 Beschlussfähigkeit, Verfahren

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.
- ² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorbereitet und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.
- ³ Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.
- ⁴ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Art. 40 Öffentlichkeit, Ausstand

- ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.
- ² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- ³ Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.
- ⁴ Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

B. Der Gemeindevorstand

Art. 41 Funktion und Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- ² Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- ³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 42 Sitzungen

- ¹ Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
 1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
 2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
 3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
 4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
 5. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
 6. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
 7. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
 8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstands fällt;
 9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichs- oder Schiedsverträgen;
 10. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;

Art. 44 Wahlbefugnisse

- ¹ Sofern die Wahl nicht anderen Organen vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand:
 1. die Gemeindemitarbeitenden;
 2. die Mitglieder von Kommissionen;
 3. die Vertreterinnen und Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden;
 4. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission;

Art. 45 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands

- ¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für:
 1. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag bis zu CHF 50'000.00 insgesamt für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu maximal CHF 25'000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
 2. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabenkompetenz, höchstens jedoch CHF 50'000.00 pro Jahr;
 3. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 10 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch CHF 50'000.00.
 4. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 50'000.00 nicht übersteigt;

Art. 46 Vertretung der Gemeinde nach aussen

- ¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.
- ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Gemeindevorschafterin oder dem Gemeindevorschafter die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 47 Departemente

- ¹ Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements.

- ² Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Art. 48 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident

- ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen.
- ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstands vor. Sie beziehungsweise er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- ³ In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen. Dringende Beschlüsse können auf dem Zirkularweg vorgenommen werden. Sie sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

C. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 49 Zusammensetzung

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 50 Aufgaben, Befugnisse

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- ² Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.
- ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Ausübung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.
- ⁵ Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

D. Weitere

2. Kommissionen

Art. 51 Kommissionen

- ¹ Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen.

3. Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal

Art. 52 Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstands.

Art. 53 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber

- ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal.
- ² Sie oder er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands und hat in diesen beratende Stimme.

Art. 54 Anstellung des Personals

- ¹ Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 55 Finanzhaushaltsgrundsätze

- ¹ Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:
 1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;
 2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;
 3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.

Art. 56 Zusammensetzung des Vermögens

- ¹ Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:
 1. den Sachen im Gemeingebrauch;
 2. dem Verwaltungsvermögen;
 3. dem Nutzungsvermögen;
 4. dem Finanzvermögen.

Art. 57 Steuern und Abgaben

- ¹ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Art. 58 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

- ¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.
- ² Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 59 Vorzugslasten

- 1 Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.

Art. 60 Gebühren

- 1 Die Gemeinde kann von den Benützerinnen und Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.
- 2 Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.
- 3 Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

Art. 61 Steuern

- 1 Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 62 Revision

- 1 Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 63 Inkrafttreten

- 1 Diese Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 5. November 1976 inkl. seitherige Teilrevisionen.
- 2 Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung der Verfassung.

Art. 64 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

.....
(Marc Fürsinger)

.....
(Cornelia Brasser)

Von der Gemeindeversammlung am 28. Oktober 2022 beschlossen und von der Regierung gemäss Beschluss vom genehmigt.